

TEXT TEIL - B

1. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§9(4) BauGB i.V.m. §92(1)LBO)

- 1.1 DIE AUSSENWANDGESTALTUNG DARF IN BRAUN, ROTBRAUN UND ROTEM VERBLENDMAUERWERK DURCHGEFÜHRT WERDEN.
- 1.2 DIE DACHEINDECKUNG DARF ERFOLGEN IN ROT, BRAUN ODER ANTHRACITFARBIGEN DACHPFANNEN ODER DACHSTEINEN.

2. FESTSETZUNGEN GEM. §6(4)LNatSchG AUFGRUND DES GRÜNORDNUNGSPLANES (§9(6) BauGB)

2.1 MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

- 2.1.1 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN IST AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK SELBST ZU VERSICKERN. DIE VERSICKERUNGSEINRICHTUNGEN SIND DABEI DEN STANDÖRTLICHEN GEBEBENHEITEN ENTSPRECHEND OPTIMAL ZU GESTALTEN.
- 2.1.2 DIE STELLFLÄCHEN UND PRIVATEN BEFESTIGUNGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SOWIE DIE FLÄCHE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT SIND MIT OFFENPORIGER BEFESTIGUNG (z.B. WASSERGEBUNDENE DECKE, SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINEN, PFLASTER MIT BREITER FUGE ANZULEGEN. EINE VERSICKERUNG DES ÜBRIGEN AUF DIESEN FLÄCHEN ANFALLENDEN NIEDERSCHLAGSWASSERS IST DURCH EINE ENTSPRECHENDE NEIGUNG DER WEGEDECKE IN DEN ANGRENZENDEN FLÄCHEN ZU ERMÖGLICHEN.
- 2.1.3 DER VORHANDENE OBERBODEN (MUTTERBODEN) IST VOR BEGINN GESONDERT ABZUTRAGEN UND AN GEEIGNETER STELLE ZWISCHENZULAGERN ZUR WIEDERVERWERTUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN. DIE MUTTERBODENMIETEN SIND NICHT HÖHER ALS 1m ANZULEGEN UND MIT EINER GEEIGNETEN GRÜNDÜNGUNG EINZUSÄEN (zB. LUPINE).
- 2.1.4 ABGÄNGIGE GEHÖLZE IM KNICK AM LEHMKUHLWEG SIND NEU ZU PFLANZEN. AUF DER STRASSESEITE IST EIN 2m BREITER STREIFEN, AUF DER GRUNDSTÜCKSEITE EIN 5m BREITER STREIFEN VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM ÜBRIGEN DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN. DIE SUKZESSIONSTREIFEN SIND EINMAL IM JAHR ZU MÄHEN.

2.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN

2.2.1 ANPFLANZEN VON BÄUMEN

BAUMARTEN:

AM NIENDORFER WEG WINTERLINDEN (TILIA CORDATA)

AM LEHMKUHLWEG VOGELKIRSCHEN (PRUNUS AVIUM)

DIE BÄUME SIND ALS HOCHSTÄMME 3xv.m.B., STAMMUMFANG 12-14

ZU PFLANZEN, DABEI SIND MIND. 6qm FLÄCHE MIT OFFENER BAUMSCHEIBE,

ANZULEGEN ZU MULCHEN ODER ZU UNTERPFLANZEN MIT BODENDECKENDEN

ROSENARTEN ODER STAUDEN (zB. MIT WILDROSENARTEN, JEDOCH NICHT I ROSA RUGOSA).

2.2.2 EINGRÜNUNG DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES DURCH KNICKNEUANLAGE.

AM OSTRAND DES GEBIETES IST EIN KNICK NEU ANZULEGEN, ABGÄNGIGE GEHÖLZE SIND ZU ERSETZEN, DIE PFLANZFLÄCHE DURCH ZAUN ZU SCHÜTZEN.

DIE PFLANZVORSCHRIFTEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES SIND EINZUHALTEN. ZUM BAUGEBIET HIN IST EIN 2m BREITER SUKZESSIONSSTREIFEN, ZUM GRÜNLAND HIN EIN 1m BREITER SUKZESSIONSSTREIFEN ZU BELASSEN.

2.2.3 ANPFLANZUNGEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN

DIE SICHTBAREN WÄNDE VON GARAGEN SIND MIT KLETTERPFLANZEN ZU BEPFLANZEN (1 Stck./2ldm), IM HINTEREN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE IST EINE ANPFLANZUNG MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN - GEEIGNETE PFLANZEN SIND IM GRÜNORDNUNGSPLAN FESTGELEGT.